



**Satzung
des
Imkervereins Verden e. V.**

Beschluss vom: 15.09.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck	5
§ 3 Mitgliedschaft	6
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft.....	8
§ 6 Mitgliedsbeiträge	9
§ 7 Organe des Vereins	9
§ 8 Sitzung und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes.....	13
§ 9 Geschäftsführung	14
§ 10 Kassenprüfer	14
§ 11 Auflösung des Vereins	14
§ 12 Liquidatoren	15

Präambel

Der Imkerverein Verden e. V. geht hervor aus dem Imkerverein Verden und Umgebung.

Dieser Verein geht, begleitet von verschiedenen Namensänderungen, zurück auf den am 30. Juli 1870 gegründeten Bienenwirtschaftlichen Verein Eystrup.

Die Chronik des Vereins weist die einzelnen Daten nach.

Ziel des Vereins ist es, durch Schulungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder und das breite Publikum im Hinblick auf die Imkerei und die Bienenkunde zu unterrichten und fortzubilden. Daneben sollen mit der Imkerei zusammenhängende Belange des Naturschutzes aktiv vorangetrieben werden.

Die folgenden Themen stehen im Mittelpunkt:

- Der Naturschutz,
- Die Bedeutung der Bienen in der Natur,
- Der Umgang mit den Bienen und deren Erzeugnissen.

Werden in dieser Satzung Personen, Funktionen oder sonstige Dinge in maskuliner Form angesprochen, dient diese Schreibweise nur der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit. Diese Ausdrucksweise ist jedoch für Frauen und Männer in gleicher Weise gültig.

Der Imkerverein Verden e. V. strebt die Anerkennung als steuerlich begünstigte gemeinnützige Körperschaft an.

Satzung

des Imkervereins Verden e. V. vom 21. Januar 1990

geändert durch Vorstandsbeschluss vom 5. November 1990 aufgrund der

Ermächtigung in § 14 der am 21. Januar 1990 beschlossenen Satzung,

erneut geändert durch Mitgliederversammlungsbeschluss vom 26. Januar 2003

und erneut geändert durch Mitgliederversammlungsbeschluss vom 15 September 2015.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Imkerverein Verden e. V. und ist unter der Nummer VR 180217 im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Verden. Die Vereinsanschrift ist die jeweilige Adresse des ersten Vorsitzenden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Imkerverein Verden e. V. ist berechtigt, sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu beteiligen, die imkerliche Interessen und den Naturschutz fördern.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes zur Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen durch Bestäubungsleistungen der Bienenvölker im Sinne des §52 Abs. 2 Ziffer 8 AO
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinne des §52 Abs. 2 Ziffer 7 AO
 - die Förderung der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen explizit von Bienenseuchen im Sinne des §52 Abs. 2 Ziffer 3 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beraten und Weiterbilden der Mitglieder und an Bienen interessierter Personen zur zeitgemäßen Bienenhaltung, Pflege, Gesunderhaltung und Vermehrung von Bienen zum Schutz von Natur und Umwelt.
 - Informieren der Imker und der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Bienen in der Natur unter Herausstellung der biologischen Zusammenhänge.
 - Information und Beratung über geeignete Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Bienenseuchen und Bienenkrankheiten.
 - Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Bienenseuchen und Bienenkrankheiten.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die Bienenhaltung und ihren Nutzen im Naturhaushalt in Form von Vorträgen und Aktionen in der Öffentlichkeit sowie Pressearbeit.
 - Aufbau und Betrieb eines Lehrbienenstandes und dezentraler Schulungsbienenstände.
 - Beraten von Neuimkern beim Aufbau ihrer Imkerei.
 - Beraten bei der Bienenwanderung.
 - Beraten bei der Honiggewinnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In den Verein können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich mit der Bienezucht und/oder Bienenhaltung befassen oder diese unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein. Der Aufnahmeantrag hat eine Anerkennung der jeweils gültigen Satzung einschließlich der Datenschutzerklärung zu enthalten.
3. Unsere Mitglieder sind Imker oder fördernde Mitglieder. Die Mitglieder lassen sich wie folgt beschreiben:
 - 4.1 Imker
 - 4.2 Imker im Ruhestand, die ihre Imkerei dauerhaft aufgegeben und ihre Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e.V. gekündigt haben.
 - 4.3 Familienmitglieder, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied nach 4.1 oder 4.2 leben. Familienmitglieder sind Lebenspartner und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 4.4 Fördernde Mitglieder als Personen oder Institutionen, die keine Bienen betreuen, aber die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
 - 4.5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 - Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.
 - Zum Ehrenvorsitzenden können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Vereinsführung als erster 1. Vorsitzender verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.
 - Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden und die Ehrung finden im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.
 - Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder lt. § 3 Abs. 4.1 - 4.3 haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht (aktives Wahlrecht) nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder können Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins nutzen (siehe auch § 6.4).
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen. Im Jahr des Eintritts in den Imkerverein Verden e. V. wird der ungekürzte Jahresbeitrag fällig.
6. Aufgaben, Ziele und beschlossene Aktionen des Vereines und Maßnahmen, die der Verein auf behördliche Anordnung zu befolgen hat, bzw. denen er sich aus anderen Gründen nicht entziehen kann, sind tatkräftig zu unterstützen.
7. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, ruhen seine Rechte.
8. Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Antragstellern die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Veränderung der Mitgliedschaft müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Dies berührt nicht die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitgliedes und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Dies bedeutet, dass Kündigungen der Mitgliedschaft zum Jahresende bis zum 30.09. beim Vorstand eingegangen sein müssen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund vom erweiterten Vorstand dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
 - 6.1 Vorher ist dem Mitglied unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich dem geschäftsführenden Vorstand, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Niederschrift ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erstellen und vom Mitglied zu unterschreiben.
 - 6.2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand durch einen Beschluss mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder, die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sind durch den 1. Vorsitzenden einzuholen.
 - 6.3 Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die anwesenden Mitglieder entscheiden endgültig mit 2/3 Mehrheit.
7. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied länger als 1 Geschäftsjahr mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 6 Wochen, von der Zustellung der Mahnung an gerechnet, voll entrichtet. Die Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die fälligen Verpflichtungen erlöschen nicht durch die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Für die Höhe der Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist für das Eintritts- und das Austrittsjahr voll zu entrichten.
3. Jedes Mitglied erhält eine Jahresrechnung. Der Rechnungsbetrag ist Anfang Januar für das laufende Jahr fällig.
4. Die jeweils gültige Kostenordnung für die Benutzung von vereinseigenen Einrichtungen und Gerätschaften wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. **Mitgliederversammlung:** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennehmen und Beraten des Jahresberichtes,
- Entlasten des erweiterten Vorstandes,
- Im Wahljahr den erweiterten Vorstand neu wählen,
- Die Satzung und eventuelle Änderungen zur Satzung genehmigen oder ablehnen,
- Im Falle der Auflösung des Vereins, die Auflösung zu genehmigen oder abzulehnen,
- In jedem Jahr Wählen eines neuen Kassenprüfers. Dieser darf nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- Wenn termingerechte Anträge zur Abwahl des erweiterten Vorstandes vorliegen, sind diese Anträge zu genehmigen oder abzulehnen.
- Spätestens im Februar eines jeden Jahres wird vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch den geschäftsführenden Vorstand. Dies geschieht durch persönliche schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung.

Anträge zu Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des erweiterten Vorstandes müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein und den Mitgliedern 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge, die später eingehen, ermöglichen nicht mehr die termingerechte Mitteilung an die Mitglieder und sind somit ungültig.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die später als zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies schließt Anträge ein, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des geschäftsführenden Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Kassenbericht,
- Berichte der Obleute,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Vorstandswahlen im Wahljahr,
- Wahl eines Kassenprüfers,
- Vorausschau auf die Planungen für das kommende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter wählen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder lt. § 3 Abs. 4.1 - 4.3. Wenn Belange des Landesverbandes Hannoverscher Imker e. V. berührt werden, können nur Mitglieder ihr aktives Wahlrecht ausüben, wenn sie auch Mitglied im Landesverband sind.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

In Abwesenheit in ein Amt wählbar ist ein Mitglied, wenn es eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand abgegeben hat, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. (Ausnahme: Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins (§11)). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies ausdrücklich verlangt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

2. Geschäftsführender Vorstand

Die Führung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der mindestens aus 4 Mitgliedern gebildet wird. Dazu gehören: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand um weitere Personen erweitert werden.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf des Wahlzyklus bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Neuantritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Wahlzyklus beginnt Anfang 2015.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Jede Gruppe ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellen einer ordnungsgemäßen Buchführung und der Jahresberichte,
- Neue Mitglieder in den Verein aufnehmen.

3. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Obleuten zusammen.

Für besondere Aufgaben des Vereins können Obleute durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Der Wahlzyklus entspricht dem des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand und die Obleute führen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden unter Einhaltung des § 2 Abs. 6 vergütet.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten zusätzlich für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung. Die genaue Höhe der pauschalen Vergütung wird jeweils in der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins (insbesondere unter Einhaltung des § 2 Abs. 6) von den Mitgliedern festgelegt.

Der Vorstand darf ohne Einverständnis der Mitgliedsversammlung keine Schulden aufnehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Sitzung und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt dies der 2. Vorsitzende. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme, auch wenn es zugleich Obmann ist. In Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen, ruht dessen Stimmrecht.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember.
3. Die Bücher des Vereins sind zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres abzuschließen.
4. Aufgrund der Bücher sind für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und nach Abschluss des Geschäftsjahres auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Für Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art, die den Imkerverein betreffen, ist Verden (Aller) der Gerichtsstand.

§ 10 Kassenprüfer

1. Der Verein hat stets zwei Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer hat diese Funktion für jeweils 2 Jahre und kann nach Ablauf der 2 Jahre nicht sofort wieder gewählt werden.
2. Jedes Jahr wird alternierend einer der Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, für das abgelaufene Geschäftsjahr die Mittelverwendung und deren ordnungsgemäße Verbuchung anhand der Rechnungsbelege zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Hierfür sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu unterrichten.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine der Grundlagen für den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer hierzu schriftlich eingeladenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 9/10 der Mitglieder erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abteilung Bienenkunde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt oder keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Die vorstehende Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen des Imkervereins Verden e. V. in Verden am 14.02.2015 und 15.09.2015 beschlossen.

